

Rahmenbedingungen

für den Handel von Emissionsberechtigungen im
Rahmen des Europäischen Emissionshandels mit der
FutureCamp Climate GmbH

1	Geltungsbereich	2
2	Vertragsgegenstand und Vertragsparteien	2
3	Handelsablauf	2
4	Auftragserteilung, Annahme und Nichtannahme des Auftrags.....	3
5	Dienstleistungsgebühr	3
6	Zahlung und Lieferung; Nichtzahlung; Konto.....	4
6.1	Der Auftraggeber als Verkäufer	4
6.2	Der Auftraggeber als Käufer	4
6.3	Konto	4
6.4	Trusted Account List.....	4
6.5	Registerbedingte Lieferverzögerung	4
7	Nichtlieferung von Emissionsberechtigungen	5
7.1	Nichtlieferung.....	5
7.2	Höhere Gewalt	5
8	Umsatzsteuer.....	5
9	Haftung	5
10	Zusicherungen, LEI-Code.....	6
11	Datenschutz.....	6
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6

1 Geltungsbereich

Sämtliche zwischen den Parteien im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit geschlossenen Verträge zum Kauf und Verkauf von Emissionsberechtigungen im Rahmen des Europäischen Emissionshandel EU-ETS unterliegen ausschließlich den folgenden Rahmenbedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten die Rahmenbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Der Handel mit den o. g. Emissionszertifikaten unterliegt den Regelungen der europäischen Finanzmarktregulierung MiFID II. Die FutureCamp Climate GmbH (im Folgenden: „FutureCamp“) macht Gebrauch von der sog. Nebentätigkeitsausnahme (nach WpHG §3 (1) Nummer 8). Der Handel mit o. g. ist daher nur mit Unternehmen möglich, die Kunden unserer Hauptgeschäftstätigkeit sind (z. B. Emissionsberichterstattung). FutureCamp führt keinen Derivate-Handel durch, also auch keine Termingeschäfte.

2 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

FutureCamp erklärt sich grundsätzlich bereit, im Spot-Handel Emissionsberechtigungen (i. d. R. EU-Allowances [EUA] oder Aviation-EU-Allowances [aEUA]) an interessierte Kunden unserer Haupttätigkeit zu verkaufen bzw. von interessierten Kunden unserer Haupttätigkeit zu kaufen. Alleiniger Handelspartner des Unternehmens für die Einzelgeschäfte ist FutureCamp. Das Unternehmen, das FutureCamp einen Handelsauftrag zum Kauf oder Verkauf von Emissionsberechtigungen erteilt, wird in diesen Rahmenbedingungen als „Auftraggeber“ bezeichnet. Sofern in diesen Rahmenbedingungen allgemein die Bezeichnung „Käufer“ oder „Verkäufer“ verwendet wird und damit nicht ausdrücklich auf FutureCamp oder den Auftraggeber Bezug genommen wird oder sich aus dem Zusammenhang eine solche Bezugnahme ergibt, gilt die betreffende Bestimmung für die Vertragspartei, die sich in der Rolle des Käufers oder Verkäufers befindet.

3 Handelsablauf

- Einigung über die Bedingungen des Einzelgeschäfts
- Eingang des für den Auftraggeber verbindlichen Handelsauftrags per Email an FutureCamp
- Bei entsprechenden Marktbedingungen: Abwicklung des Handelsauftrags durch FutureCamp
- Bei Durchführung des Handelsgeschäfts: Abwicklungsbestätigung an den Auftraggeber
- Bei Nicht-Durchführung des Handelsgeschäfts: Mitteilung an den Auftraggeber, dass Handelsgeschäft nicht durchgeführt wurde
- Am ersten Werktag (bis 16 Uhr) nach dem Handelstag: Freigabe der Überweisung der Emissionsberechtigungen durch den Auftraggeber auf das entsprechende Konto von FutureCamp, wenn der Auftraggeber als Verkäufer auftritt
- Spätestens am vierten Werktag nach dem Handelstag: Zahlungseingang der Kaufsumme auf dem im Handelsauftrag genannten Bankkonto von FutureCamp, wenn der Auftraggeber als Käufer auftritt
- Am vierten Werktag (bis 16 Uhr) nach dem Handelstag, frühestens jedoch nach dem Zahlungseingang der Kaufsumme auf dem Bankkonto von FutureCamp: Freigabe der

Überweisung des Gegenwerts in Emissionsberechtigungen durch FutureCamp auf das Konto des Auftraggebers, wenn FutureCamp als Verkäufer auftritt

- Binnen vier Werktagen nach Erhalt der Rechnung und Eingang der Emissionsberechtigungen auf dem Konto von FutureCamp, frühestens jedoch am fünften Werktag nach dem Handelstag: Überweisung des Gegenwerts in € durch FutureCamp auf das Bankkonto des Auftraggebers, wenn FutureCamp als Käufer auftritt

4 Auftragserteilung, Annahme und Nichtannahme des Auftrags

Der Auftraggeber nutzt für seinen Auftrag ausschließlich das von FutureCamp vorgegebene Standardformular des Handelsauftrags „Kaufauftrag“ bzw. „Verkaufsauftrag“, das auf der Website

<https://www.future-camp.de/leistungen/co2-zertifikatehandel/co2-zertifikatekauf-und-verkauf/>

zum Download bereit steht.

Der Höchst- bzw. Mindestpreis und die Menge des Handelsgeschäftes werden vom Auftraggeber vorgegeben und im Handelsauftrag vermerkt. Mit dem Eingang des Auftrags per Email bei FutureCamp ist der Auftraggeber bis zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt an seinen Auftrag gebunden. Mit der Ausführung des Auftrags nimmt FutureCamp den Auftrag an.

Der Preis der Emissionszertifikate wird (sowohl im Einkauf wie auch im Verkauf) 1:1 an den Auftraggeber weitergegeben. Das Preisrisiko liegt somit vollständig beim Auftraggeber.

FutureCamp behält es sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen.

5 Dienstleistungsgebühr

Soweit das Handelsgeschäft durchgeführt wird, berechnet FutureCamp zur Deckung des Aufwands eine mengenabhängige Dienstleistungsgebühr. Diese staffelt sich wie folgt:

- bis 15.000 t: 0,10 Euro/t, mind. 750 Euro/Handelsgeschäft
- ab 15.001 t: 0,05 Euro/t, mind. 1.500 Euro/Handelsgeschäft

Folgende Tabelle soll das Preismodell illustrieren.

Beispiel Dienstleistungsgebühr Handel	
Handelsmenge	Dienstleistungsgebühr
5.000 t	Mindestgebühr: 750 Euro
10.000 t	Variable Gebühr: 10.000 t x 0,10 Euro/t = 1.000 Euro
25.000 t	Mindestgebühr: 1.500 Euro
40.000 t	Variable Gebühr: 40.000 t x 0,05 Euro/t = 2.000 Euro

Alle Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

6 Zahlung und Lieferung; Nichtzahlung; Konto

6.1 Der Auftraggeber als Verkäufer

Wenn der Auftraggeber als Verkäufer auftritt, gibt er bis spätestens 16 Uhr des auf den Handelstag folgenden Werktags die Überweisung der verkauften Handelsmenge an Emissionsberechtigungen frei. FutureCamp überweist bis spätestens vier Werktage nach Eingang der Emissionsberechtigungen auf dem Konto von FutureCamp und Erhalt der Rechnung den entsprechenden Gegenwert in € auf das Bankkonto des Auftraggebers, frühestens jedoch am fünften Werktag nach dem Handelstag.

FutureCamp erhält vom Auftraggeber spätestens vier Werktage nach Ablauf des Handelstags eine Rechnung.

6.2 Der Auftraggeber als Käufer

Wenn der Auftraggeber als Käufer auftritt, erhält der Auftraggeber von FutureCamp bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Handelstag folgenden Tages eine Rechnung per Email, die gleichzeitig als Bestätigung der Durchführung des Auftrags fungiert. Die Kaufsumme ist am vierten Werktag nach dem Handelstag fällig.

FutureCamp gibt am vierten Werktag nach dem Handelstag bis spätestens 16 Uhr, frühestens jedoch nach dem Zahlungseingang auf dem Bankkonto von FutureCamp den entsprechenden Gegenwert in Emissionsberechtigungen zur Überweisung auf das Konto des Auftraggebers frei.

Zahlt der Auftraggeber nicht rechtzeitig, kommt er auch ohne Mahnung ab dem fünften Werktag nach dem Handelstag in Verzug. Die Kaufsumme ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. FutureCamp behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

Ab dem neunten Werktag nach dem Handelstag ist FutureCamp im Falle der Nichtzahlung berechtigt die Handelsmenge anderweitig zu verkaufen, für eventuelle Kursverluste ist der Auftraggeber schadensersatzpflichtig.

6.3 Konto

Die Parteien verpflichten sich, mindestens ein Konto im EU-Bereich des Unionsregisters (EU-100er-Konten) zu unterhalten.

6.4 Trusted Account List

Beide Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass aus Sicherheitsgründen von Anlagen-, Luftfahrzeugbetreiber- und Handelskonten im Unionsregister ggf. nur Transaktionen zu Konten durchführbar sind, die auf der Liste der „Vertrauenskanten“ dieses Kontos stehen. Kontobevollmächtigte können im Unionsregister Konten zu dieser Liste hinzufügen. Die Eintragung muss ggf. von einem anderen Kontobevollmächtigten bestätigt werden. Auf ein neu aufgenommenes Konto können erst nach einer Frist von vier Werktagen Transaktionen veranlasst werden.

6.5 Registerbedingte Lieferverzögerung

Beide Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass aufgrund der aus Sicherheitsgründen vom Unionsregister eingeführten zeitlichen Verzögerung zwischen der Freigabe einer Überweisung und deren Ausführung ggf. eine registerbedingte Transaktionsverzögerung stattfindet, insbesondere bei Transaktionen, die samstags, sonntags und feiertags angestoßen werden.

Der Verkäufer liefert rechtzeitig, wenn er spätestens zu dem in diesen Rahmenbedingungen genannten Zeitpunkt alles seinerseits Erforderliche getan hat, um die im Handelsauftrag bestimmte Handelsmenge auf das Konto des Käufers zu überweisen,

insbesondere die Freigabe der Überweisung der im Handelsauftrag bestimmten Handelsmenge veranlasst.

7 Nichtlieferung von Emissionsberechtigungen

7.1 Nichtlieferung

Liefert der Verkäufer nicht oder zu spät und hat er diese Nicht- oder Spätlieferung zu vertreten, muss er als Schadensersatz den Aufwand für eine Ersatzbeschaffung leisten sowie die Kosten erstatten, die dem Käufer durch die Nicht- oder Spätlieferung entstehen, namentlich die von der zuständigen Behörde festgesetzten Zahlungsbeträge wegen eines Verstoßes gegen die Abgabepflicht gemäß § 7 Abs. 1 TEHG. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Käufer bemüht, die Festsetzung einer Zahlungspflicht durch die Behörde durch Ersatzbeschaffung zu verhindern und den Aufwand für die Ersatzbeschaffung möglichst gering zu halten.

7.2 Höhere Gewalt

Beruhet die Nichtlieferung auf höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferzeit auf den nächsten Werktag, an dem eine Lieferung wieder möglich ist.

Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Pandemie, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Ein solches Ereignis ist auch ein Ausfall des Unionsregisters, der den Verkäufer daran hindert, seine Lieferpflicht zu erfüllen.

Die betroffene Partei setzt die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, sofern möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und, sofern das Ereignis nur vorübergehend ist, der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung.

Ist die Lieferung auch nach zehn Werktagen nach der Annahme des Auftrags nicht möglich oder, falls der Stichtag für die Abgabe der Zertifikate binnen dieser Frist liegt, bis zu diesem Tag einschließlich, ist jede Partei berechtigt das Handelsgeschäft fristlos per Email zu beenden. Im Falle der Beendigung wird der Verkäufer von seiner Lieferungsspflicht befreit und auch der Käufer von seiner Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Die betroffene Partei trifft im Hinblick auf die nicht gelieferte oder nicht abgenommene Menge keine Schadensersatzpflicht.

Einen bereits gezahlten Kaufpreis hat der Verkäufer an den Käufer unverzüglich zurückzuzahlen. Der Kaufpreis ist ab dem Zeitpunkt des Eingangs beim Verkäufer (einschließlich) bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages beim Käufer (ausschließlich) mit zwei Prozent p. a. zu verzinsen.

8 Umsatzsteuer

Die vereinbarten Geldbeträge in jedem Handelsauftrag sind Nettobeträge und werden als solche vom Verkäufer in der Rechnung ausgewiesen. Gemäß § 13 b Umsatzsteuergesetz schuldet der Käufer die Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt derzeit 19%.

9 Haftung

FutureCamp haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

FutureCamp haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Vertreter:innen oder Erfüllungsgehilf:innen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FutureCamp für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung hat oder Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Eine weitergehende Haftung von FutureCamp als in diesen Rahmenbedingungen ist ausgeschlossen.

Soweit die Haftung FutureCamp gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter:innen, Arbeitnehmer:innen, Vertreter:innen und Erfüllungsgehilf:innen von FutureCamp.

10 Zusicherungen, LEI-Code

Der Auftraggeber versichert mit der Abgabe eines Verkaufsauftrags, dass er ausreichend Emissionsberechtigungen zur freien Verfügung hat, um seine Lieferpflicht bei Abschluss des Handelsgeschäfts ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen; insbesondere sichert er zu, dass die von ihm zu liefernde Handelsmenge frei von Rechten Dritter ist.

Der Auftraggeber sichert zu, dass er zum Handel mit Emissionszertifikaten berechtigt ist und einen LEI-Code hat.

FutureCamp macht Gebrauch von der sog. Nebentätigkeitsausnahme (nach WpHG §3 (1) Nummer 8) und ist somit zum Handel mit Emissionszertifikaten berechtigt. Der LEI-Code von FutureCamp lautet: 967600A5KAT2Z4TPCH02

11 Datenschutz

Für die Vertragsdurchführung erhebt und verarbeitet FutureCamp personenbezogene Daten des Auftragsgebers wie z. B. Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Weitere Daten, die zwecks Vertragsdurchführung verarbeitet werden, sind aus dem Handelsauftragsformular ersichtlich.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.

Nach der Vertragsabwicklung werden die Daten gelöscht, soweit keine gesetzlichen Regelungen, beispielsweise steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten, entgegenstehen und der Auftraggeber FutureCamp keine gesonderte Einwilligung in eine weitere Nutzung erteilt hat.

Einzelheiten können der Datenschutzerklärung von FutureCamp entnommen werden, abrufbar auf der Website von FutureCamp unter: <https://www.future-camp.de/datenschutzerklaerung/>

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist München Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

© FutureCamp Climate GmbH, Juli 2026

FutureCamp Climate GmbH
Aschauer Str. 30
81549 München

www.future-camp.de
handel@future-camp.de
Tel.: +49 (1520) 380 69 48
Geschäftsführer:innen:
Annette Gruß, Thomas Mühlpointner,
Dr. Christian Pacher
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München,
HRB 178669

Ansprechpartner:innen

Dominik Glock
dominik.glock@future-camp.de
Tel.: +49 (173) 357 27 77
Dominik Holzner
dominik.holzner@future-camp.de
+49 (1525) 453 67 86
Linda Leicht
linda.leicht@future-camp.de
Tel.: +49 (172) 86 74 195
Valentin Steinberger
valentin.steinberger@future-camp.de
Tel.: +49 (173) 381 2022